

Sitzung vom 8. Februar 2012

**125. Anfrage (Übersichtlichkeit bei der Entlöhnung unterschiedlich ausgebildeter Lehrpersonen der Volksschule)**

Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, sowie die Kantonsräte Peter Ritschard, Zürich, und Gerhard Fischer, Bäretswil haben am 5. Dezember 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Selbst für Kenner des Zürcher Schulsystems ist es zurzeit sehr schwierig, den Überblick bei der Entlöhnung der unterschiedlich ausgebildeten Lehrpersonen zu bewahren. Als Folge des drastischen Lehrermangels unterrichten gegenwärtig Lehrpersonen mit regulärer Ausbildung, Quereinsteigende aus unterschiedlichen Ausbildungsgängen und nachqualifizierte Lehrpersonen mit völlig unterschiedlicher Unterrichtsberechtigung an der Volksschule. Damit mehr Transparenz für Schulbehörden, Lehrpersonen und die interessierte Öffentlichkeit geschaffen wird, bitten wir die Bildungsdirektion, eine vergleichende Übersicht bei den Lohnverhältnissen zu erstellen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht ein Lohnvergleich auf den verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe) zwischen Quereinsteigenden und regulär ausgebildeten Lehrpersonen unter Berücksichtigung des Dienstalters aus?
2. Gibt es Unterschiede in der Lohnstruktur zwischen den unterschiedlich ausgebildeten Quereinsteigenden der letzten Jahre?
3. Bei Nachqualifikationen für einzelne Fächer wie Englisch wurden noch vor zwei Jahren umfassende Anforderungen gestellt. Heute können offenbar für die gleichen Fächer Nachqualifikationen mit der halben Anzahl an Credits an der Pädagogischen Hochschule erworben werden. Wie hat der Regierungsrat in diesen Fällen die Lohnfrage gelöst?
4. Trifft es zu, dass regulär ausgebildete Lehrpersonen, welche die geforderte vollständige Nachqualifikation in Englisch nicht absolvierten, generelle Lohnkürzungen hinnehmen mussten, auch wenn sie das Fach Englisch nicht erteilten? Falls ja, müsste diese Ungereimtheit aus heutiger Sicht nicht korrigiert werden?
5. Wie sieht der Lohnvergleich aus bei nicht ausgebildeten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen, die auf einer fremden Stufe unterrichten?

6. Nach welchen Kriterien werden nicht ausgebildete Lehrpersonen, die nur für ein Jahr unterrichten dürfen, für ihre Unterrichtstätigkeit entlohnt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Kleiber, Winterthur, Peter Ritschard, Zürich, und Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Lohn der Lehrpersonen an der Volksschule bemisst sich nach drei Faktoren: der Lohneinreihung (Lohnklasse), der Lohneinstufung (Lohnstufe innerhalb der Lohnklasse) und dem Prozentsatz des Lohns bei fehlendem Lehrdiplom.

#### *Lohneinreihung*

Die Lohneinreihung der Lehrpersonen beruht – wie in der Zentralverwaltung – auf einer vereinfachten Funktionsanalyse. Die Lohneinreihung der Regelklassenlehrpersonen an der Volksschule entspricht folgenden Lohnklassen:

- Kindergartenstufe: Lohnklasse 18
- Primarstufe: Lohnklasse 19
- Sekundarstufe: Lohnklasse 20

Das Lohnmodell der Volksschullehrpersonen weicht jedoch von demjenigen der Zentralverwaltung ab (vgl. dazu Vorlage 4694). Deshalb wurden für die Lehrpersonen anstelle der Lohnklassen sogenannte Lohnkategorien geschaffen. Unter Berücksichtigung der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und der besonderen Regelung für die Kindergartenlehrpersonen bestehen für die Lehrpersonen an der Volksschule gemäss § 14 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) fünf Lohnkategorien:

Lohnklasse 18 = Lohnkategorie I oder II

Lohnklasse 19 = Lohnkategorie III

Lohnklasse 20 = Lohnkategorie IV

Lohnklasse 21 = Lohnkategorie V

#### *Lohneinstufung*

Bei der Lohneinstufung werden Unterrichts- und Berufserfahrung berücksichtigt. Bei der Anrechnung der Unterrichts- und Berufstätigkeit wird gemäss § 16 LPVO wie folgt differenziert:

- zu 100% werden bisherige Unterrichtstätigkeiten an Klassen der Volksschule, im Rahmen der Integrierten Förderung (IF) und die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter angerechnet,

- zu 75% werden weitere Unterrichts- oder Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Sekundarstufe II angerechnet,
- zu 50% werden übrige Tätigkeiten berücksichtigt (z. B. Erziehungsarbeit, Studium, andere Berufstätigkeiten).

Mittels einer Einstufungstabelle wird aufgrund der anrechenbaren Jahre der Unterrichts- und Berufstätigkeit dielohneinstufung festgelegt. Lehrpersonen, die stufenfremd unterrichten, sowie Fachlehrpersonen werden innerhalb der gleichen Lohnkategorie tiefer eingestuft als Regelklassenlehrpersonen mit dem ordentlichen Lehrdiplom.

#### *Prozentsatz*

Lehrpersonen, die noch nicht über ein Lehrdiplom verfügen, erhalten gemäss § 31 LPVO nicht den vollen ordentlichen Lohn:

- 90% des ordentlichen Lohns erhalten Studierende nach Abschluss des Basisstudiums und Studierende des Quereinstieg-Studiengangs während der berufsintegrierten Studienphase, in der sie bereits an der Volksschule unterrichten.
- 80% des ordentlichen Lohns erhalten Studierende vor Abschluss des Basisstudiums und Studierende des Quereinstieg-Studiengangs vor der berufsintegrierten Studienphase. Dieser Ansatz gilt auch in allen übrigen Fällen.
- Lehrpersonen der Sekundarstufe II, die an der Volksschule unterrichten, erhalten 100% des Lohns.

#### Zu Frage 1:

Das einleitend beschriebene Einstufungsverfahren wird für alle Lehrpersonen angewendet. Die Tätigkeit auf unterschiedlichen Schulstufen und die unterschiedlichen Ausbildungen (ordentlicher Studiengang, Quereinstieg-Studiengang) werden mittels der dort genannten drei Faktoren bei der Entlohnung der Lehrpersonen berücksichtigt.

#### Zu Frage 2:

Bei der früheren Quereinsteiger-Ausbildung wurde für die praxisbegleitete Anstellung während des Studiums ein Fixlohn – auf der Grundlage von 90% des ordentlichen Lohnes –, differenziert nach drei Altersstufen, festgelegt. Bei der 2011 neu begonnenen Quereinsteiger-Ausbildung wird auf die nach Alter abgestufte Differenzierung verzichtet.

#### Zu Fragen 3 und 4:

Die Festlegung des Lohnes der Lehrpersonen an der Volksschule erfolgt mittels der einleitend umschriebenen drei Faktoren, d. h. die LohnEinstufung erfolgt nicht aufgrund der Anzahl ausgebildeter Fächer.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Lohneinreihung in der Regelklasse einer Schulstufe wird unabhängig von der Ausbildung gewährt. Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe unterrichten, werden in der Lohnkategorie IV eingereiht, auch wenn sie z. B. nur über ein Primarlehrdiplom verfügen. Sie werden jedoch innerhalb der Lohnkategorie tiefer eingestuft als Lehrpersonen mit einem stufenspezifischen Lehrdiplom. Wie einleitend ausgeführt wurde, erhalten Lehrpersonen, die nicht über ein Lehrdiplom verfügen, einen tieferen Lohn, der sich nach einem bestimmten Prozentsatz des ordentlichen Lohns bemisst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**